

**Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG 26122 Oldenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Änderung des Anlagentyps von drei Windenergieanlagen in 39171 Sülzetal, Gemarkung Bahrendorf**

Der verfügende Teil der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.09.2025 (Az.: 70.10.05/WP Bahrendorf 3 WEA/WP Bahrendorf GmbH/§ 16b Typenänderung) lautet:

**I.
Genehmigung nach § 16b Absatz 7 BImSchG**

1. Auf der Grundlage der §§ 16b Abs. 7 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 in Spalte c des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Windpark Bahrendorf GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg**

vom 13.06.2025 mit letzter Ergänzung vom 01.09.2025 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die Änderungsgenehmigung zur Typänderung der genehmigten Windenergieanlagen der Genehmigung 02 / 2024 vom 24.09.2024

auf den Grundstücken

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	GK Bessel Zone 4 – LS 110
WEA BA1	Bahrendorf	9	11/12	Rechtswert: 447.2761,5 Hochwert: 5.760.090,6
WEA BA2	Bahrendorf	9	10/8	Rechtswert: 447.2744,2 Hochwert: 5.760.399,4
WEA BA3	Bahrendorf	9	10/4	Rechtswert: 447.2749,3 Hochwert: 5.760.729,5

erteilt.

Die geänderten Größen- und Leistungsdaten sind nachfolgend gegenübergestellt:

Windenergieanlagen WEA BA 1, BA 2, und BA 3	Hersteller	Typ	Leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotordurch- messer [m]	Gesamt- höhe [m]
WEA (Genehmigungs- stand)	Vestas	V162	6.200	169	162	250
WEA (beantragte Änderung)	Nordex	N 163	6.800	164+0,8 9	163	246,39
Differenz	-	-	+ 600	- 4,11	+ 1	- 3,61

2. Die Regelungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 02 / 2024 vom 24.09.2024 (Az.: 70.10.05/WP Bahrendorf/mdp) werden ausschließlich in dem Umfang geändert, der sich aus dem hiesigen Änderungsbescheid ergibt.
Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 02 / 2024 vom 24.09.2024 (Az.:70.10.05/WP Bahrendorf/mdp) für die geänderten WEA BA 1, BA 2 und BA 3 fort.
3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 13 I BImSchG nicht ein.
5. Der Bescheid wird unter aufschiebenden Bedingungen erteilt.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.
3. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim OVG Magdeburg gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Bekanntmachung:

Die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen, wie Bedingungen und Auflagen, verbunden.

Die vollständige Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung, wird entsprechend § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG für eine Dauer von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG dadurch bewirkt, dass die Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seine Begründung im Zeitraum

vom 04.11.2025 bis einschließlich 18.11.2025

auf der Internetseite des Landkreises Börde unter folgender Adresse

<http://www.landkreis-boerde.de/TypenaenderungBahrendorf3WEABescheid>

abgerufen werden können.

Zusätzlich liegt während dieses Zeitraums vom 04.11.2025 bis 18.11.2025 eine vollständige Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids, einschließlich der Begründung bei der nachfolgenden Gemeinde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Einheitsgemeinde Sülzetal
OT Osterweddingen
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:30 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039205/646-0.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, dass einem Beteiligten auf dessen Verlangen hin auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG gilt der Genehmigungsbescheid mit dem Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist (letzter Tag: 18.11.2025) auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt bzw. bekannt gegeben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Börde, Amt für Natur- und Umweltschutz, Sachgebiet Immissionsschutz unter immissionsschutz@landkreis-boerde.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung (Ende der Auslegungsfrist) gestellt und begründet werden.

Haldensleben, den 16.10.2025



M. Stichnoth
Landrat